

Bebauungsplan VII-132

für das Gelände nordostwärts der
Masurenallee
zwischen
Theodor-Heuss-Platz und **Soorstraße**
im Bezirk **Charlottenburg**

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Versorgungsleitungen

Abkürzungen

Grenzen usw.

Zeichenerklärung

festzusetzen aufzuheben

Geltungsbereichsgrenze
Straßen- und Baufluchtlinie
Straßenfluchtlinie
Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
Baugrenze
Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmsträger

Sondergebiet (SD)

Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl
Geschloßflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

nicht überbaubare Grundstücksfläche, privat
öffentliche Straßen, Wege und Plätze

geplante Gebäude
Wohn- und Mischbauten
Geschäfts- Lager- Gewerbe- und Industriebauten
öffentliche Gebäude

Abwässer
Stellplatz

Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Bordkante
Straßenbahnleiße
Denkmalschutz
geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Übersichtskarte 1:10000

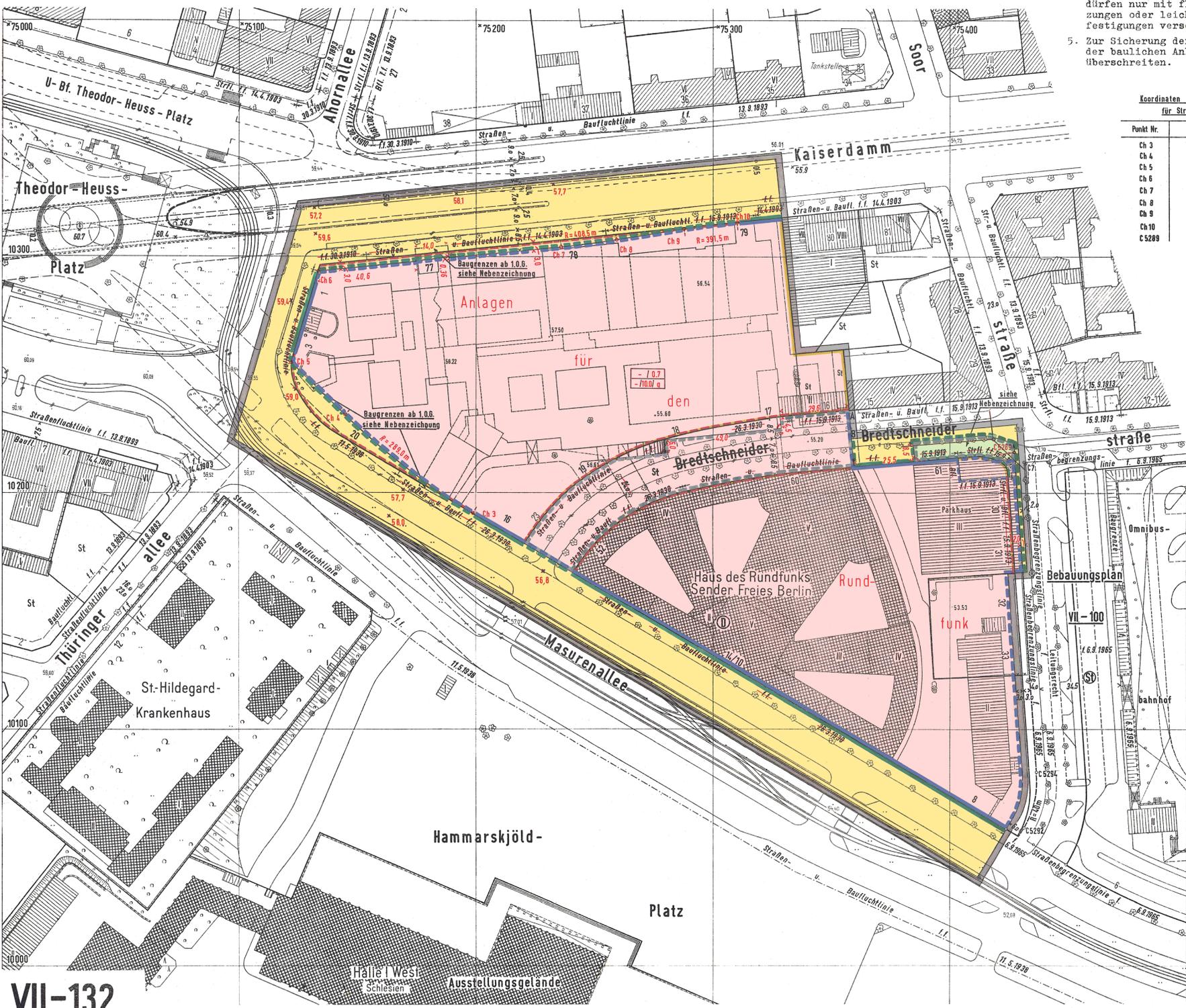
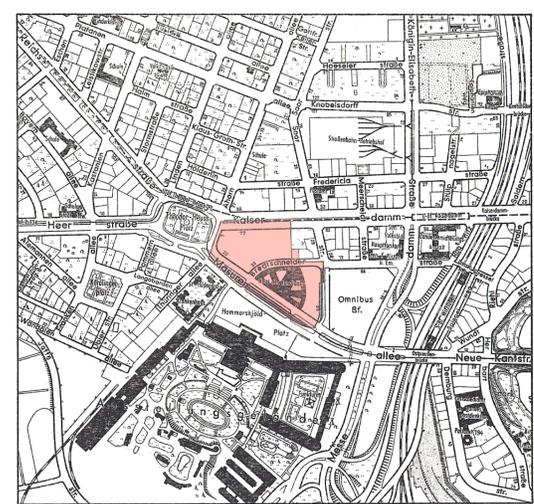
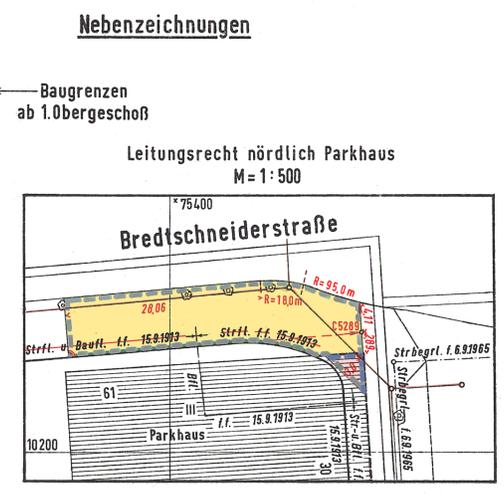
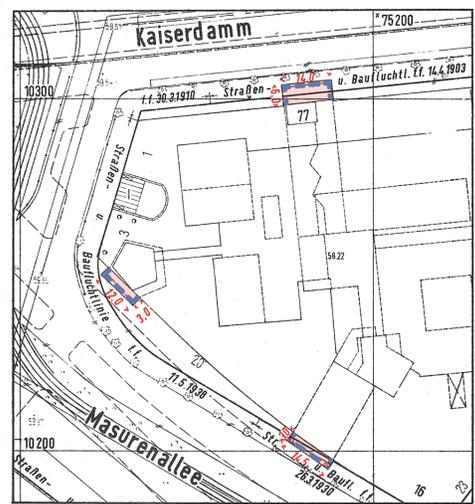
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

- Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Anlagen für den Rundfunk. Ausnahmeweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zugelassen werden. Die Bebauungstiefe beträgt 100 m.
- Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A und B ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmsträger zu belastenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Zur Sicherung der Luftfahrt darf die Höhe der baulichen Anlagen 135 m über NN nicht überschreiten.

Koordinaten der Bogenhaupt- u. Knickpunkte für Straßenbegrenzungslinien

Punkt Nr.	y	x
Ch 3	*76199.01	10190.95
Ch 4	*76144.89	10232.49
Ch 5	*76121.86	10254.86
Ch 6	*76133.20	10293.56
Ch 7	*76235.39	10304.06
Ch 8	*76258.75	10307.14
Ch 9	*76287.30	10311.75
Ch 10	*76309.69	10314.71
C 5289	*76426.84	10217.28



Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Diese Abzeichnung enthält die im Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 5. DEZ. 1966
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt



Aufgestellt:
Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt Stadtplanungsamt

Hartlieb Zimmer
Amtsleiter Amtsleiter
Berlin-Charlottenburg, den 11. Februar 1966

Grigers
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 255 vom 17. März 1966 erhalten und wurde in der Zeit vom 5. April 1966 bis 4. Mai 1966 öffentlich ausgelegt

Berlin-Charlottenburg, den 6. Mai 1966
Bezirksamt Charlottenburg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Zimmer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 29. September 1966
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 25. 10. 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1546 verkündet worden.